

VD / Motion Steiner-Kaltbrunn / Heim-Gossau / Wittenwiler-Nessler (54 Mitunterzeichnende) vom
17. September 2013

Wildschweinbestand muss dringend reguliert werden

Antrag der Regierung vom 21. Januar 2014

Nichteintreten.

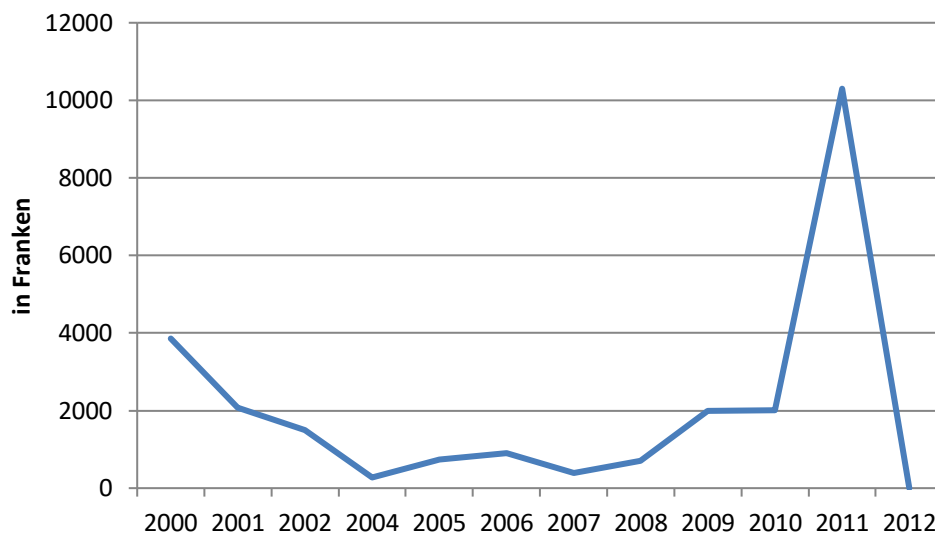
Begründung:

Der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten ist im Bundesrecht abschliessend geregelt. Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e der (eidgenössischen) Jagdverordnung (SR 922.01; abgekürzt JSV) dürfen «künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen sowie Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion» für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden. Die Kantone können die Verwendung solcher verbotener Hilfsmittel nur unter bestimmten Voraussetzungen gestatten. Zum einen ist der Gebrauch «speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern» vorbehalten. Es braucht für den Einsatz von Nachtsichtzielgeräten also eine entsprechende spezielle Ausbildung. Zum anderen dürfen die genannten Hilfsmittel nur eingesetzt werden, sofern dies nötig ist, um bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten, Wildschäden zu verhüten, Tierseuchen zu bekämpfen oder um verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten (vgl. Art. 3 JSV). Der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten darf die Jagd auf Wildschweine also nicht nur erleichtern, sondern er muss nötig sein, um Wildschäden zu verhüten.

Nachtsichtzielgeräte dürfen unter den oben ausgeführten Voraussetzungen somit im Kanton St.Gallen bereits nach der geltenden Gesetzgebung eingesetzt werden. Eine Anpassung des kantonalen Jagdrechts ist daher nicht nötig. Da der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten wie erwähnt im Bundesrecht abschliessend geregelt ist, besteht auch keine Möglichkeit, den Einsatz von Nachtsichtgeräten durch eine Anpassung des kantonalen Jagdrechts zu erleichtern.

Zurzeit hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) vier Personen die Bewilligung für Nachtsichtzielgeräte zur Schwarzwildjagd ausgestellt. Weitere Gesuche liegen derzeit nicht vor.

Insgesamt ist der Kanton St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen von der Wildschweinproblematik nicht stark betroffen. Der diesbezügliche Schadensverlauf bzw. die Abgeltungen für Schäden sehen wie folgt aus:



Entscheidend für eine erfolgreiche Schwarzwildbekämpfung ist primär das jagdliche Können. Verschiedene Jagdgesellschaften haben diesbezüglich ausserordentliche Leistungen erbracht (z.B. Treibjagden im Bereich Tannenberg, Waldkirch). Das ANJF wird indessen die Informations- und Ausbildungsaktivitäten verstärken, damit die St.Galler Jägerschaft bei einem Ansteigen der Schwarzwildbestände noch besser vorbereitet ist.

Am 1. Januar 2014 trat die Änderung von Art. 59 der (kantonalen) Jagdverordnung (sGS 853.11) in Vollzug, durch welche die Bagatellschadengrenze von bisher Fr. 400.– auf Fr. 300.– gesenkt wird. Zudem können neu Bagatellschäden an landwirtschaftlichen Kulturen während einem Jahr kumuliert werden. Die Änderungen haben insbesondere zur Folge, dass Schäden, die von Wildschweinen an landwirtschaftlichen Kulturen verursacht werden, einfacher entschädigt werden können. Ebenso schlägt die Regierung mit Botschaft und Entwurf zum II. Nachtrag zum Jagdgesetz vom 21. Januar 2014 ein stark vereinfachtes und zeitgemässes Wildschadenverfahren vor. Die Forderungen der Motion sind in diesen Punkten bereits erfüllt.